



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

### **Aufsichtsrechtliche Überprüfung von Stellungnahmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum GKV-WSG**

1. Hat es in Schleswig-Holstein Aufklärungskampagnen und Stellungnahmen der Kassenärztlichen Vereinigung, Kassenzahnärztlichen Vereinigung, Ärztekammer, Zahnärztekammer, Krankenkassen und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zum GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz gegeben – und wie waren diese ausgestaltet (Folder, Informationsbroschüren, Plakate, Mitgliederzeitschriften etc.)?

Antwort:

Im Zusammenhang mit den Beratungen zur Gesundheitsreform sind eine Vielzahl von Veröffentlichungen, Berichten und Kommentierungen sowohl in körperschaftseigenen Mitteilungsblättern als auch außerhalb dieser sowie durch Pressemitteilungen ergangen. Die Landesregierung hat diese Informationen nicht systematisch gesammelt, so dass eine vollständige Dokumentation dieser Informationen nicht vorliegt.

2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass sowohl Öffentlichkeitsarbeit als auch verbands- bzw. mitgliederinterne Informationen Bestandteil der körperschaftlichen Aufgabenwahrnehmung sind – falls nein, warum nicht?

Antwort:

Ja.

3. Aufgrund welcher Kriterien differenziert die Landesregierung zwischen einer rechtlich zulässigen und einer unzulässigen Öffentlichkeitsarbeit von Körperschaften des öffentlichen Rechts?

Antwort:

Kriterien bieten die hierzu durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze. Die Meinungsfreiheit für die nicht grundrechtsfähigen Körperschaften (s. hierzu die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Sozialgerichte – z. B. Entscheidung vom 09.04.1975 – 2 BvR 879/73 –, vom 01.07.2004 - 1 BvQ 20/04 - und LSG Berlin vom 05.12.2001 - L 7 KA 17/99 -) ist durch das Mäßigkeitsgebot eingeschränkt. Dieses untersagt ihnen nicht nur diffamierende und einseitig dominierende, sondern auch polemische, überzogene oder gar ausfällige Kritik (u. a. Hess. Verwaltungsgerichtshof vom 19.07.2004 - 8 TG 107/04 - hinsichtlich Studentenvertretungen, Nieders. OVG vom 29.11.1977 - VIII OVG A 128/75 - hinsichtlich Ärztekammern, Bay. LSG vom 18.05.1988 - L 4 B 118/88 Kr-VR - hinsichtlich Krankenkassen).

4. Beabsichtigt die Landesregierung Kampagnen und Stellungnahmen der in Ziff. 1 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts zu überprüfen oder auf deren Inhalt Einfluss zu nehmen, z.B. durch eine aufsichtsrechtliche Überprüfung bzw. der Androhung einer solchen?

Antwort:

Nein, die Landesregierung geht von einer Beachtung des Neutralitäts- und Mäßigungsgebotes durch die genannten Körperschaften aus.

#### 4.1 Wenn ja,

- nach welchen Kriterien soll eine solche Überprüfung durchgeführt werden
- wie definiert die Landesregierung die Begriffe „Falschinformation“, „Sachliche Information“, „schlagwortartige Hinweise“?
- in welchem Umfang soll eine solche Prüfung erfolgen?
- welche Sanktionen können den Betroffenen drohen?

- 4.2 Falls nein, wie ist das Schreiben der Landesregierung vom 15. Februar 2007 mit dem Betreff „Informationen öffentlich-rechtlicher Körperschaften“ zu erklären, in dem nicht nur ausdrücklich die im Rundschreiben des Bundesgesundheitsministeriums vom 25. Januar 2007 geäußerte Rechtsauffassung geteilt wird, sondern eine Anwendung auf öffentlich-rechtliche Krankenversicherungsträger angeregt wird?

Antwort:

Das Schreiben vom 15. Februar 2007 an die der Aufsicht des Landes unterliegenden Krankenversicherungsträger sowie an die Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein, das nachrichtlich den Landesverbänden der Krankenversicherungsträger und der VdAK/AEV-Landesvertretung Schleswig-Holstein zugestellt wurde, diente der Information der Körperschaften über die Rechtsauffassung des Bundesgesundheitsministeriums zur Zulässigkeit und zu Grenzen von Informationen durch Kassenärztliche Vereinigungen als Körperschaften mit Zwangsmitgliedschaft, die von der hiesigen Rechtsaufsicht geteilt wird und sich im Übrigen auch aus der zitierten Rechtsprechung (s. Ziffer 3) herleitet. Insofern stellt das Schreiben eine routinemäßige Information der Aufsichtsbehörde über die Bewertung von Rechtsfragen dar, wie sie auch zu anderen Aspekten auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts üblich ist.

Die Anwendung auf öffentlich-rechtliche Krankenversicherungsträger ergibt sich aus der einheitlich zur eingeschränkten Informationsfreiheit von Körperschaften mit Zwangsmitgliedschaft ergangenen Rechtsprechung.